

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1970

Nummer 141

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	13. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister) vom 8. Juli 1970	1472
20320	10. 8. 1970	RdErl. d. Finanzministers Kinderzuschlag für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder	1474
78420	3. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Milchhandelslizenz	1474

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
19. 8. 1970	RdErl. — Orientierungsdaten für die Einbeziehung der Gemeinden in die Finanzplanung	1475
27. 7. 1970	Bek. — Tagung „Gesundheitstechnik in Sportstätten“	1476

20310

I.

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT (Meister)
vom 8. Juli 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.36 — IV 1 —
 u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.12 — 1.70 —
 v. 13. 8. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT (Meister)
vom 8. Juli 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,
 einerseits
 und
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
 — Bundesvorstand —
 andererseits
 wird folgendes vereinbart:

§ 1

Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In Teil I werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:
 In der Vergütungsgruppe V c die Fallgruppen 2 bis 6 einschließlich der Fußnote 1,
 in der Vergütungsgruppe VI b die Fallgruppen 26 bis 29 und 31 bis 34,
 in der Vergütungsgruppe VII die Fallgruppen 32 bis 34, 36 und 37,
 in der Vergütungsgruppe VIII die Fallgruppen 31 bis 35.
2. Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In der Vergütungsgruppe V b werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
 „29. Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 2, 3 oder 4 herausheben.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
 30. Maschinenmeister, denen mindestens zwei Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 25 oder einer höheren Vergü-

tungsgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 17)

31. Maschinenmeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 herausheben.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
32. Grubenkontrolleure, die sich mindestens drei Jahre in dieser Tätigkeit bewährt haben.
34. Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 24, 25 oder 26, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 18)
35. Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 24 oder 25 herausheben.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18 und 19)

b) In der Vergütungsgruppe V c werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

2. Handwerksmeister und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
3. Handwerksmeister und Industriemeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 23 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
4. Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 24 oder einer dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
5. Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
6. Grubenkontrolleure.
24. Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18, 19 und 21)
25. Gärtnermeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 26 dadurch herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18 und 19)

26. Meister mit langjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 27 oder einer dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18, 19 und 21)"
- c) In der Vergütungsgruppe VI b werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
 „23. Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
 24. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in Vergütungsgruppe VII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
 25. Maschinenmeister.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
 26. Gärtnermeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
 27. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)"
- d) In der Vergütungsgruppe VII werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
 „27. Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
 28. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
 29. Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
 30. Gärtnermeister mit kleineren Arbeitsbereichen mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 18 und 19)
 31. Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)"
- e) Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 12 eingefügt:
 „Nr. 12 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
3. Teil II Abschn. G Unterabschn. II wird wie folgt geändert:
- Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:
 In der Vergütungsgruppe V b die Fallgruppe 4, in der Vergütungsgruppe V c die Fallgruppe 4, in der Vergütungsgruppe VI b die Fallgruppe 5, in der Vergütungsgruppe VII die Fallgruppe 6.
 - Es werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
aa) In der Vergütungsgruppe IV b:
 „5. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebiets wesentlich aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)"
 - bb) In der Vergütungsgruppe V b:**
 „4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)"
 - cc) In der Vergütungsgruppe V c:**
 „4. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst
 a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten,
 b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe IV b eingruppierten Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)"
 - dd) In der Vergütungsgruppe VI b:**
 „5. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung
 a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten nach mehrjähriger Tätigkeit als solche,
 b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V b eingruppierten Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)"
 - ee) In der Vergütungsgruppe VII:**
 „6. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten.
 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)"
 - c) In der Protokollnotiz Nr. 14 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vergütungsgruppen“ die Worte „IV b Fallgruppe 5," eingefügt.

§ 2**Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände**

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der VKA geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Aenderung der Anlage 1a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages zur Aenderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970 für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der VKA geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. Juni 1970 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. Juni 1970 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Tätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Stuttgart, den 8. Juli 1970

— MBl. NW. 1970 S. 1472.

20320

**Kinderzuschlag
für verheiratete, verwitwete oder
geschiedene Kinder**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1970 —
B 2105 — 18.6.1 — IV A 2

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. 6. 1970 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 14/66 folgenden Beschuß gefaßt:

„§ 18 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig.“

§ 18 Abs. 6 LBesG (wortgleich mit § 18 Abs. 6 BBesG) kann deshalb auch schon vor der förmlichen Aufhebung durch den Gesetzgeber nicht mehr angewandt werden.

Die im Zeitpunkt der Verkündung des Beschlusses (9. 6. 1970) nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakte, die auf § 18 Abs. 6 LBesG beruhen, sind entsprechend dem Rechtsgedanken des § 79 Abs. 2 BVerfGG mit Wirkung vom 1. 6. 1970 abzuändern, d. h. für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder ist nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 bis 5 und 7 LBesG Kinderzuschlag (und der erhöhte Ortszuschlag) vom 1. 6. 1970 ab zu gewähren.

Verwaltungsakte, die am 9. 6. 1970 noch anfechtbar waren, sind mit Wirkung auch vor dem 1. 6. 1970 zu ändern. Dabei ist ggf. die Verjährungsrede geltend zu machen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1474.

78420

Milchhandelserlaubnis

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3/19—72.40.46 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II C 3 — 2912.28 — 1944 — v. 3. 8. 1970

Da § 2 des Milch- und Fettgesetzes auf Grund der Bestimmungen der EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse mit Wirkung vom 1. 4. 1970 gegenstandslos geworden ist, ist es nicht mehr erforderlich, dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen von der Erteilung oder Zurücknahme einer Milchhandelserlaubnis (§§ 14, 15 und 17 des Milchgesetzes) Kenntnis zu geben.

Der Gem. RdErl. v. 9. 1. 1962 (MBl. NW. S. 295 / SMBL. NW. 78420) wird daher aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1474.

II.

**Orientierungsdaten
für die Einbeziehung der Gemeinden
in die Finanzplanung**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1970 —
III B 4 — 5:1031 — 4840:70

In Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (MBI. NW. S. 1221; SMBI. NW. 6300) habe ich die Bekanntgabe von Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 1970 bis 1974 angekündigt.

Der Finanzplanungsrat hat in seiner Empfehlung vom 13. 7. 1970 Grundannahmen für den Planungszeitraum 1970 bis 1974 aufgestellt. Diese gehen davon aus, daß mit einer Steigerung des Bruttosozialproduktes für 1971 von 7,5 v. H. und einer jährlichen Zunahme bis 1974 von 7,0 v. H. zu rechnen sei. Das Anwachsen des öffentlichen Gesamthaushalts wird für 1971 mit 11,5 v. H. und bis 1974 mit jährlich 9,0 v. H. angenommen. Die weiteren vom Finanzplanungsrat für das Bundesgebiet aufgestellten Grundannahmen wurden vom Finanzminister und mir den besonderen Verhältnissen des Landes Nordrhein-Westfalen angepaßt und ergänzt.

Nachfolgend gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten bekannt, die für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Landschaftsverbände für die Aufstellung der Finanzplanung maßgebend sind:

**Orientierungsdaten
für die Haushalte 1971 und die Finanzplanung 1970 bis 1974
der Gemeinden (GV) des Landes NW**

Bezeichnung	Zunahme in v. H. gegenüber dem Vorjahr			
	1971	1972	1973	1974
Steuereinnahmen				
Anteil an der Einkommenssteuer	16,3 ¹⁾	11,0	11,0	11,3
Gewerbesteuer	12,5	12,3	9,9	8,0
übrige Gemeindesteuern	1,1	1,1	1,1	1,1
Zuweisungen des Bundes des Landes				
a) allgemeine Zuweisungen	8,6	6,1	8,8	8,9
b) zweckgebundene Zuweisungen für lfd. Zwecke	3,3	3,3	3,0	4,0
c) zweckgebundene Zuweisungen für Investitionen	17,9	13,1	10,0	7,6
Personalausgaben ²⁾	9,5	8,0	8,0	8,0

¹⁾ Als Basis gilt hier im Gegensatz zu den übrigen Veränderungsaten der Sollansatz 1970.

²⁾ In den Zuwachsraten ist für lineare und strukturelle Verbesserungen ein Satz von 6 v. H. vorgesehen. Bei der Planung muß darauf geachtet werden, daß die jährliche Zuwachsrate insgesamt nicht überschritten wird.

Die vorstehenden Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können nur Anhaltspunkte für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) sein. Die Gemeinden müssen die Finanzplanung nach den örtlichen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Bedarf erstellen. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben sind die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenstellung und der Finanzsituation zu berücksichtigen, die durchaus ein Abweichen von den Orientierungsdaten rechtfertigen können.

Innenminister**Tagung „Gesundheitstechnik in Sportstätten“**

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1970 —
VI A 1 — 23.01.07

Die Gesundheitstechnische Gesellschaft e. V., Berlin, veranstaltet gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsamt am 15. und 16. Oktober 1970 im Auditorium der Bundesanstalt für Materialprüfung, 1 Berlin 45 (Lichterfelde), Unter den Eichen 87, die 12. Berliner Gesundheitstechnische Tagung unter dem Thema „Gesundheitstechnik in Sportstätten“.

Programme können bei der Geschäftsstelle der Gesundheitstechnischen Gesellschaft e. V., 1 Berlin 47, Albersweilerweg 35, bis Ende September d. J. angefordert werden.

Ich empfehle, besonders interessierten Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes den Besuch der Veranstaltung als Dienstreise zu genehmigen. An den Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

— MBl. NW. 1970 S. 1476.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.